

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt Nr. 87 vom 12./13.04.01

081

Auszug aus der Zeitung „Hallo“ Nr. vom

Auszug aus dem Sachsenwald Nr. vom

6/10 / 2 - 081

GA

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Kreisverordnung vom 02. April 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 3. Februar 1972

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tremsbüttel -

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 3. Februar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 48), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 22. April 1997 (Amtl. Bekanntmachungen vom 1./2. Mai 1997), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„Von der Unterschutzstellung ist ein Gebiet nordwestlich des Dorfplatzes, zwischen Stolbergstraße und Twiete ausgenommen.“

Die neue Grenze verläuft ausgehend vom Schnittpunkt der alten Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 26/2 (die genannten Flurstücke liegen in der Flur 3, Gemarkung Vorbürg) in nördlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 26/5. Von hier verläuft die Grenze entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 26/5 in westlicher und anschließend südwestlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 26/5. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft ca. 30 m entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 26/5. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft geradlinig bis zu einem Punkt auf der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 36/1, der sich ca. 80 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 36/1 befindet. Von hier verläuft die Grenze geradlinig bis zu einem Punkt auf der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 36/1, der sich ca. 100 m vom westlichen Eckpunkt des Flurstückes 36/1 befindet. Von hier verschwenkt die Grenze in nordwestliche Richtung und verläuft ca. 40 m entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 36/1. Von hier verschwenkt die Grenze etwa im rechten Winkel zur Flurstücksgrenze auf der Nutzungsgrenze nach Südwesten und verläuft ca. 50 m in diese Richtung. Von hier verschwenkt die Grenze etwa im rechten Winkel nach Nordwesten und verläuft ca. 40 m in diese Richtung. Von hier verschwenkt die Grenze wiederum etwa im rechten Winkel nach Südwesten und verläuft in diese Richtung, bis sie nach ca. 60 m auf die Straße „Twiete“ trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Straße „Twiete“, bis sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Tremsbüttel in der zuständigen Amtsverwaltung Bargtheide-Land niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldeslöö, den 02.04.2001

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

61/101
R 2/5.01

Eintrag in Liste est.

W. B. H. H. H.